

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 179

ausgegeben am 3. Juli 2015

---

## Verordnung

vom 30. Juni 2015

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Berufsmittelschule

Aufgrund von Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. September 2001 über die Berufsmittelschule, LGBL 2001 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2 Abs. 1

- 1) Die Aufnahme in die Berufsmittelschule setzt voraus:
- a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufslehre; vorbehalten bleibt Abs. 2; und
  - b) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den von der Berufsmaturakommission bestimmten Fächern.

### Art. 12 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die Berufsmaturität wird nach Beendigung des Lehrgangs verliehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- b) in den übrigen Grundlagenfächern, bei denen keine Abschlussprüfungen durchgeführt werden, Abschlussnoten von jeweils mindestens 4; vorbehalten bleibt Art. 12a;

### Art. 12a

#### *Freiwillige Abschlussprüfungen*

- 1) Beträgt in einem Grundlagenfach nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b die auf eine halbe Note gerundete Erfahrungsnote nicht mindestens 4, kann eine schriftliche Abschlussprüfung freiwillig absolviert werden.
- 2) Wird freiwillig eine schriftliche Abschlussprüfung absolviert, gilt das Grundlagenfach als bestanden, wenn Abschlussnote und Note der schriftlichen Abschlussprüfung mindestens 4 betragen.
- 3) Für die freiwillige Absolvierung einer einzelnen schriftlichen Abschlussprüfung wird jeweils ein Beitrag von 150 Franken im Voraus erhoben.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef